

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer WKA
in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. August 2024

Die Firma Affeldt Wind Güstow, Einzelunternehmer Torsten Affeldt, Am Lindenberg 22 in 17291 Prenzlau, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau, Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstück 10 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G00622).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es sind zeitlich begrenzte Auswirkungen durch den Bau der Anlage in Form von Verkehrslärm, Verunreinigung der Luft durch Staub und Abgase, Baulärm, Erschütterungen sowie im allgemeinen optische und akustische Mehrbelastungen der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Für das Fundament der Anlage, die Kranstellflächen und die Zuwegung werden 1.827 m² Böden allgemeiner Funktionsausprägung vollständig oder teilweise versiegelt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung geplant um potentielle Beeinträchtigungen von Bodenbrütern zu minimieren.

Zum Schutz der Fledermauspopulation wird ein Fledermaus-Abschaltmodul verbaut und es werden Abschaltzeiten festgesetzt.

Um die Überschreitungen der Immissionsrichtwertempfehlungen an Immissionsorten zu vermeiden, wird ein Schattenabschaltmodul verbaut sowie eine Aufnahme des schalloptimierten Nachtbetriebes beabsichtigt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost